

- 3 -

Jch nehme als deutsch das Gebiet an, das zur Zeit der Abfassung der Bände (1447 ff) zum deutschen Reich gehörte. G. mag grundsätzlich anders abgegrenzt haben. So kann es noch als das Ergebnis verschiedener Auffassungen hingenommen werden, wenn die Bistümer Lüttich Toul, Besançon, Cambrai, Tournai bei Goldfr. fehlen! Es durften aber auf keinen Fall ausgelassen werden Suppliken aus den Bistümern Brixen, Paderborn, Gnesen, Metz, Meissen, usw.; auch nicht im Suppl. Band 419 die zahlreichen Urkunden der Bistümer Breslau, Prag, Leitomischl, Brixen, Passau (419, 143v; 145; 149; 149v; 244 usw.) die G. nicht ~~p~~verarbeitete.

Die Goldfriedrich'sche Auffassung von der Abgrenzung verursacht auch andere Auslassungen. Selbst rein deutsche Orte und Personen (wie etwa b. Marie ad Lacum S.419, 203v u. 205 v) entgehen ihm, weil sie beispielsweise in einer Lütticher Supplik vorkommen; ebenso deutsche Beneficien, wenn sie unter den non obstantien eines Kammericher oder Lütticher Supplikanten aufgezählt sind. So ist beispielsweise der Johannes de Colonia in Suppl. 419, 186 sicher ein Deutscher; aber er ist von Goldfriedrich nicht verzettelt worden, weil er in einer Supplik der Lütticher Diözese vorkommt und canonicus Leodiensis ist. Und Lüttich wurde von G. zumeist nicht beachtet.

Da es im Wesen dieser Verzettelungsart liegen muss, vor allem Jagd auf die Namen zu machen, ohne den Inhalt genauer zu würdigen, muss es G. auch entgehen, wenn im weiteren Verlauf der Urkunde sich noch erhebliche Ergänzungen zu den Personalien eines am Eingang genannten Supplikanten ergeben. (wie S.419, 99v)

Es mag mit der Verschiedenheit der Anschauungen zusammenhängen, wenn ich bei deutschen Beneficien die Höhe des Ertrags wenigstens durch eine Zahl in Klammer angebe, G. nicht.

Aber es lässt sich doch weniger vertreten, sämtliche Datierungen auszulassen, wie G. bei allen bisher nachgeprüften Suppl. tut; einschl. der Jahresdaten. Dadurch werden die Zettel in vielem noch weniger verwendbar.

Wie schon erwähnt, fehlen ausserdem in den meisten Fällen die non obstantia; sehr häufig auch die Standesangaben, wie comes, nobilis, miles.